

Abnahme von Schiessanlagen für Kleinkaliberwaffen

Vom 16. Juni 1942 (Stand 15. Dezember 1959)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

beschliesst:

§ 1

¹ Die Genehmigung der Schiessplätze für Kleinkaliberwaffen wird dem Militär-Departement übertragen.

§ 2

¹ Die Begutachtung erfolgt durch den Schiessoffizier 11¹⁾ nach den Grundsätzen, welche nach der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst vom 29. November 1935 für die Begutachtung der Schiessplätze für Gewehr-, Pistolen- und Revolverschiessen Gültigkeit haben.

§ 3* ...

¹⁾ Schiesskreis 11 nach Weisung des Ausbildungschefs vom 15. Dezember 1959.

523.25

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
04.06.1956	keine Angabe	§ 3	aufgehoben	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 3	04.06.1956	keine Angabe	aufgehoben	-